

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 31.



den 30. Heumonath
1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Quæ nobilissima pars priscae disciplinae revocata est aliquatenus quasi postliminio in Jesuitarum collegiis; quorum cum intueor industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: *Talis cum sis, utinam noster esses!* Baco Verulam. libro I. de dignitate et augmentis scientiarum. Dieser vornehmste Theil der alten Lehrart (er redet von der Erziehung) ist einigermaßen wie durch das Recht der Wiederkehr in die Kollegien der Jesuiten zurückgeführt worden. Ich kann den Fleiß und die Arbeitsamkeit dieser Männer, welche die Jugend sowohl in den Wissenschaften bilden, als auch in den Sitten unterweisen, nicht ansehen, ohne mich der Worte des Agesilaus in Betreff des Pharnabaz zu erinnern: Weil du so bist, o daß du unser wärest!

Der berühmte protestantische Philosoph Baco von Verulam.

Copen Der Stiftung des Jesuiter Collegii zu Lucern 1577.

In dem Namen der Heiligen vnd unzertheil-
barlichen Dreyfaltigkeit. Amen.

Wir, Der Schultheiß, Die Rätth und Die Hundert, so man nennt den Großen Rath der Statt Lucern, bekennen und Thuen Kundt allermeinglichen mit Disem offenem Brieff und Instrument für vns und vnsern ewige nachkommen, Dem Allmächtigen Gott und seiner würdigen Muetter Der Himmels Königin Maria sammt allem Himmlichem Heer, zur Prys, Lob und ehre, vns und vnseren nachkommen hie in disem Zyt buwung und besserung vnser lebens, und hernach der abgestorben Seele zum Heil, Hilff und Trost. Sollen wissen gegenwärtig und künfftig denen diß fürkompt vnd Sonderlich denen es zuwissen gebürt, Das nachdem Wir Täglich vor Augen gesehen, und in Inwendige betrachtung genommen, wie (leider) die Heilige Catholische, Romische und allein Seelig machende Religion sammt der alten Christlichen andacht, Zucht und Ehrbarkeit allenthalbe vil Jahr här und vnufhörlich durch Stiftung der alten schlangen vnd Saywans des vnkruts in ein so merckliches abnehmen und abgang kommen, vnd diß sonderlich die einfaltige Jugendt (mangelhalb der vnder-

wysung an Christlicher Zucht und gutten Sitten) Treffentlich und mehr dann zu vil verwarloset, dannenher auch glich wohl die künfftig welt, die alte Reformation und Ehrbarkeit (wo feer die Jugend nit by Zytten zur einem Gottseeligen Exemplarische Priesterlich oder auch weltlich stand durch gute Kunst byneben guter embfiger Institution oder underwysung warer Zucht und Gottsforcht vnterricht und ufferzogen würdte ic.) ganz schwärlich und kümerschlich widerum bekommen kann, So haben Wir diß sonderu gnaden und yngeben Gottes ein solche, hohe und grosse noturfft wie billich und Christlich vns lassen zue herzen gan und angelegen syn vnd darum als ein Fürgefekte und von Gott verordnete geschworen Obrigkeit von der sonder gutherzige neigung und vatterliche Trüwe, wegen deren wir vor ab gegen den vnsern und denen so vns zu versprechen stand, neben vnser schuldige Pflicht und Tragenden Ampt geneigt sündt, vns bedacht und entschlossen vnser Theils, so wyt sich vnser Kleinfügs vermögen, auch Jurisdiction und Gebiet fürnemblich erstreckt, solchen oorderierten leidigen mangel und abgang durch gute fürsehung, so vil immer möglich fürzukommen, vnd noturfftiglich widerum zu be-
geggen. vnd also vnser löbliche Statt Lucern auch dero Landen und Lütthen zu sonderer wolhart liebe und Guthat bequemliche mittl und weg gesucht, das böß, so vil möglich diß zutilgen, und hiemit vnseren nachkommen ein rechtes

Christliches Exempel einer wahren geträuen Obrigkeit (deren nit allein von Gott dem allmächtigen das Schwert die Gerechtigkeit zytliche zu hand haben, sondern auch die Catholische wahre und alte romische Religion zu schützen und zu schirmen, auch darzue, durch ein wolgezogener Jugend den Künfftigen Nachkömlinge ein Christlich Seminarium und zwyg garten zu bereiten und zu pflanzen überantwortet ist) fürzubilden und vorzustellen, dieweil nun Wir ein ansechliche zyt har in gute und warhaffte erfahrung Kommen, daß die würdige Societas des heiligsten nammens Jesu nicht allein vast in allen Catolischen Königreichen und sonst in vilen anderen Fürstenthum Stätten und orten der Christenheit in Europa, sondern auch in India gegen Orient und Occident der heiligen Chatolischen Kirchen sonder vilfaltigen grossen nutz fürderung und vffgang schaffe, welcher Institut Regel und Profession von Gott dermassen geformiert, aptiert und angericht ist, das sy der Jezige hochbeschwerften beträngten und betrübten Christenheit nach gestalt und massen allerley geistlicher noturfft und gebrestens hilfflich und fürderlich syn mag, wie Sy dan solchen ihren von Gott und seiner h. Kirchen approbirte oder bestätigten beruff und Institut nun mehr aller welt sowol den vnglaubiden Heyden und Secten als vns Chatolische durch ihr grosses und vilfaltiges fruchtschaffen dem allmächtigen Gott Zu Lob und Ehren, der heiligen Chatolischen Kirchen Zucht Pflanzung und Religion zu Trost, und allen Religionsfinden zu einem schreckten abbruch ic. bestattiget, wahr und gemacht hat, sonderlich durch ihr Predigen und Darreichung der heiligen Sacramenten, desgleichen auch durch das fleissig und arbeitsame schulhalten und unterweisung der lieben Jugendt sambt andern guten Christlichen werken und vbnungen, wie dan mäniglichen offenbar, und täglich vor augen gesehen wirdt. Derohalben Wir dis alles mit erst bedacht, und also nit die letzten syn, noch ein solche von Gott bereitte, und verordnete hilff nit verachten noch länger versuenen oder verlihren wollen, sonder vß sonderm Christlichen Ernst und vffer so vil mit Ergemeldter Societet gehandelt, und dieselbige letztlich allhar in vnser Statt Lucern vermöge und ingepflanzet, auch nun in das dritt Jahr an ihren der Societet Predigen, lehren, bywandel und andern geistlichen arbeiten, auch allem ihren wäsen in vnsern gemeinen Stalt und Obrigkeit ein solches begnügen und frucht empfangen, das wir hierdurch verursacht worden, mit oft gemeldter Societ uff ein ewiges allhie bliben zu handeln. Welche sich dann vff vnser uffriges ersuchen und vilfaltiges anhalten frywillig und fründlich erbotten allhie in vnser Statt Lucern ein Predicatur und Canzel zu versuchen. Item die heilige Sacrament der bicht und spysung des allerheiligsten Fronlichnamns Christi (So wyh sy dessen gewaltfam) darzureichen und mitzutheilen. Dessglichen auch andere Christliche werck, wie die ihrem Institut und Regel

gemäß, zu vben, und sonderlich und benäntlich vier schuelen oder Classen anzurichten, und darinnen die Studia grammaticalia et humaniores Litteras so wol in Griechischer als latinischer Sprach, wir sy dan anderstwo in ihren Collegiis in bruch hat zu begriffen, vnd also mit diser gelegenheit vnsern liebe Jugendt, auch wer sonst anderst mohar syne Kinder Jedyzjt schicken wolt, in aller Christlicher Catholischer Zucht und Gottesforcht ihres besten vermögens mit Gottshilff vffzuziehen.

Damit aber vilbenannte Societet in vnser Statt Lucern allhie ohne ihren schaden und beschwerdt syn, auch ewiglich gern blibe und bliben könne, darzue auch ein ehrliche Ergoßlichkeit und zimliche vnterhaltung hab, vnd also desto nutzlicher und vnverhinderlicher ihrem Institut und sonderlich der hie vormeldten Jonction und arbeit geistlicher und anderer Nothwendigkeit nit allein vffwarten, sonder auch dieselbige vff ewige zyt beständig machen vnd vnverhinderlich verwalten könne und möge, darzur dann vonnöthen, das sy die Societet nach abgang der abgearbeitete Personne jederzjt andere frische lüth albereit an der hand habe und substituiren, welche dann dis gegenwartige vnser Lucerner Collegium mit sinen eignen vnkosten dahin Tauglich machen und Vffziehen soll und muß, So haben wir vmb solches und zu dem allen einhelliglich bewilliget, der Societet allhie Zwanzig Personen mit all ihrer noturfft ewiglichen vffzubringen und zuerhalten, und hierzue ein Jahrlichs ewigs Inkommen deputiert, verordnet und bestimmt, dasselbig wir also in dem nammn Gottes, und zu einem opfer lob und Ehr der hochheiligsten Dreyfaltigkeit, und zu ihrer der Societet bemelter Personen ergoßlicher unterhaltung allhie in diser Statt Lucern verheissen und versprechen, versprechendt auch vor dem angesicht Gottes vns und alle vnsern nachkommen frywilligliche dahin zuvergaben vnd zu confirmieren, wie dann wir hiemit erst gemelter Societet solches in der besten form und vff das Krafftigst, als das beschehen möcht oder sollt, vergabet, übergeben, bestettiget und hngelibt haben wöllendt vff ewige zyt, beKrafftigendt und bestettigendt auch solches vff vnser Statt Lucern eigenem Corpus oder Aerarium, als namlich Jahrlich und für jedes Jahr 2000 s. an münz, jeder vierzig schilling haller gemelter onfere Statt Lucern wärung gedachten Collegio der Societet alhie durch ein von vns harzue verordnete Person, Vff jeder fronsfasten zyt den vierten Theil solcher Summa ohne einiges vffziehen oder Sumnuß an guter unverruffner landtläuffiger münz und warung als vorstah zuverantworten vnd zu liefferen.

Vnd ob dann (das Gott lang verhuetten wölle) Thürung ynsele da so embieten Wir und versprechen, das wir diesem Collegio in solchem fahl, Vnserem vermögen nach, vatterliche hand bieten, und dasselbig nit verlassen wollen.

Was auch zu wahrenen Zyt und vnfallenden Krankheiten diesem Collegio und desselbigen Personen mit arzten, Doctor und Apoteker was die arzneyen zue ihrem lyb belangt vfflauffen oder sich zutragen möchte, das sollen und wollen wir und vnserer Nachkommen über vns nemmen und von vnser Statt wegen entrichten, ohne des Collegii und der Societet entgeltnuß.

Vnd wiewohl oben die vollkommene Zahl der Zwenzig Personen vff dis Collegium bestimmt und benamset, haben doch wir vns erinnert und betracht, daß vielleicht solche Zahl nit allzit also genau und präziss syn Kan, sonder etwan nach möglich und gelegenheit der Societet etwan mehr oder minder syn werden, derhalben damit solches by den Nachkömmlingen kein irrung oder ein mißverständnis bringen möge, haben wir solche erlitterung hierine melden vns an der Societet gutwilligen und freundlichen anbieteten, so sie vns harüber gethan nämlich im fall minder dann Zwanzig Personen vorhanden wären, Sy versorgen wöllge, das mit desobiger alle Functiones und geschäft des Collegii, als oben bewiessen ohne abbruch Klag und beschwardt vnser und der vnsern, versehen und verichtet werden, sollen, gütiglich Sättigen lassen, und hie mit gesezet und versprochen, daß dem Collegio im fall der wenigern Zahl an dem Jährlichen inkommen (damit es auch andern synen vnkosten, den es nach ordnung und gewohnheit der Societet auch haben und tragen muß, desto besser halten möge) kein schmalerung oder abbruch beschehen soll. Dargegen hat die Societet vns auch versprochen, im fall mehr dann Zwanzig Personen wären, wir als dann dessen vnbeschwert syn, auch das Jährlich ynkommen desshalb unzit gestreigert werden, sonder sy die Societet darum sorgen wolle.

Vnd zu solchen löblichen werck und bewilligtem Collegio haben wir wol ermoltter Societet und ihren Personen, als obstat, zu einer ewigen herberg und behufung mit ganz guetem fryen vngenöthigten willen und anbieteten (gleich wol ohn alles desselbigen anhalten und begehren zu gegenwärtigen gebüw) verordnet, bestimmt, übergeben und zugeeignet, nämlich ein nüzgebüwene behufung in vnser Minder Statt Lucern gelegen Schultheiß Ritters buw genannt. wie derselbig durch wyland vnsern Schultheiß Lutzen Ritter feelig vor etwas jahren zu buwen angefangen und folgendes durch vns zum end gebracht und vffgebüwen auch vns Sechmaligen bissbar eigenthümlich zugehört hat, mit sammt dem garten darhinder, und aller zugehört Enhafte und begruff, wir das Ingebüw und wäfen ist. Wir versprechen auch für uns und vnsern nachkommen Ihnen die bemelte behufung fürterhin in vnsern und der Societet Kost und entgeltung, in Tach und gemach, wäfen und gebüw in ehren zu halten. Es hat aber die Societet vns solche deliberation oder aberwahl gelassen und heimge-

setzt, ob wir innerhalb zehner oder zwölf Jahren solchem Collegio ein andere komlich behufung samt einem bylligen den garten inerhalb vnser Statt und auch von steinwerck an einem gefunden und gelegen orth nach form und bruch der Societet samt einer Kilchen erbüwen wurden, daß sy als dann daselbig gern annehmen, und wieder vs jeziger behufung wythen wollen. Wir versprechen aber hergegen der Societet, ob wir inerthalb solchem Zyt kein andere behufung hierzue buwen wurden, das Sechzige behufung als dann zu solchem ihrem gebrauch und Collegio ewiglich incorporirt und zugeeignet heißen, sin und vnwiderruslich also bleiben solle.

In solche jez bemeldete Behufung des Collegii haben wir auch der Societet für Zwenzig Personen husrath vffgericht und verordnet, Solchen hat Sy die Societet versprochen nun fürhin ohne vnseren und vnser nachkommen Kosten und entgeltnuß in ehren und finen wäfen zuerhalten.

Vnd dieweil dan jeziger zyt kein bessern gelegenheit vorhanden gewesen Sy die Societet und ihre Personen dieses Collegii mit einer weitere Kilchen (wie ihnen vielleicht begürlich und komlicher hat syn mögen) Dann mit der Cappel, so iezmale, in der behufung ist, zu versehen, desgleichen auch das Collegium noch eines andern und großern gartens (Sintemahl der garten by der Behufung zimlich Klein) vßerhalb der Statt samt einer Kleinen behufung, damit der Societet Personen in diesem Collegio zu Zyt der Krankheit sich erzögert, und etwan die Personen mit solcher gelegenheit abföndern und erquicken mögen, nothwendig, haben wir die Societet anbieteten und verheissen, daß wir harine mitler wyl und zu gelegenheit der Zit und orts vnsern besten vermögen nach, und so viel möglich, gute fürscheidung Thuen wollen.

Vnd die wyl dann zu vfrichtung der schulen und Classum ein sonderbar behufung und gebüw zu haben vonnöthen gewesen, haben wir daselbig nach der Societet gutem gefallen und begnügen auch angericht und verordnet, welche auch wir für die winter zyt mit brennholz zu genughamer nothdurft versehen, und auch fürterhin in büw und Tach und gemach erhalten sollen und wollen. Vnd hieby auch ein ordentliche und nütze Bibliothecam in solchem Collegium für dry Tausend gulden münz abgemelter wärung uffgericht und bezahlt. Dargegen auch die Societet sich erbotten und versprochen, was zu solcher Bibliotheca oder Libery wyter harüber vonnöthen, daß sy das erstatten vnd die selbige alsdann fürterhin ohne vnsern Kosten und entgeltnuß in wäfen und in Ehren halten solle.

Es mögen auch der Societet Personen dieses Collegii die Classa und schulen nach ihrem Institut anrichten, und

die nach den Zytten des Jahres abtheilen. Sy sollen auch nicht genöthiget werden Alphabetarios anzunehmen.

Hiermit so geloben und versprechen wir für vns und vnsern nachkommen, die würdige Societet und Ihre Personne; so jederzyt hie by vns syn werden, und daß selbige Collegium by den Canonibus Ecclesiasticis, by ihrem Institut, Regel, herkommen, brüchen, gewohnheiten, libertet, fryheiten und immunitatibus bleiben zu lassen, vnd sy dabey gnädig und vatterlich allezyt zusirmen, und sonderlich, daß sy mit ihren brüchen und Personen procediereo und disponieren sollen und mögen nach derselbigen nothurst, auch von wegen ihrer Geistlichen oder leiblichen wolfart mit den selben verordnungen oder abwechslungen fürnehmen, und andere an die statt verordnen, wie die nothwendigkeit und gelegenheit das erfordern möcht. Derselbigen auch die Jugendt nach ihren gebrüchen und gewohnheiten zu instituieren und zu vnderrichten also das den Præceptoribus daran kein Vntrag oder verhinderung beschehe auch in sterbens zyt die schuelen offen oder beschloffen zu halten nach ihrer gelegenheit. Item das Sy in foro Conscientiæ, was die fällt der Gewissen belangt, und in geistlichen Sachen gesacht, getrennt oder versucht werden wider ihr Institut oder gewissen zu thun, und das auch Sy nit genöthiget werden by den öffentlichen Reformationibus, Visitationibus, und examinationibus anderer geistlichen by zu wäßen, oder sich deren anzunehmen.

Ob auch (das Gott verhüte) einer oder mehr der vß der Societet apostatieren oder abtrinig wurden, dieselbigen (wo die Societet vns das erfordert) Sollen und wollen wir und vnser nachkommen in gefängniß werffen, vnd in vnsern gerichten und gebüten mit gedulde oder gegen ihren handeln, nach dem sich gebührt, und an vns begehrt wird, und also der Societet in dem und andern allen guete schirm und rucken hatte, Und damit nun solches alles auch dis ganze werck ewig und beständig syn, und den wahrhaften nutz zu vnsern zytlichen Ehren, Trost und wolfahrt erreichen, vuch vnserer ewigen nachkommen in der Zyt dessen desto mehr berichet und ingedenck syn mögen, sonderlich was diese würdige Societet, zu Gottes Ehren, vnser Statt zur wolfahrt auch vns selbs uns bemelte, vnsern nachkommen zu lieben Dienst, als mit Predig, und andern geistlichen werken, sonderlich aber in schuel Sachen und Christlicher vnterrichtung vnserer lieben Jugendt, gegen vns in wyß und massen als oben gemeldet, bewilliget erbotten und weglassen.

Derselbigen, was auch dargegen der Societet zur Ehren Gottes vergabet, verordnet und gestiftt, als das jährlich Vnkommen, behufung, hußrath, garthen, schuel, Bibliothecam, auch die behufung des Collegii und der schuel in Sach und gemach arzet und Apothecar, was zu ihres lybs nothwendigkeit gelangt, in vnserem Kosten zu erhalten,

und anders was sonst mehr vormeldet. So erbitten, ersuchen, ermahnen und verpflichten wir an der statt gottes, vnd vor seinen göttlichen angesicht, alle und jede vnserer ewige liebe nachkommen, so künstiglich an vnser statt inderzyt allhie zu Lucern als ein obrigkeit regieren werden, so erstlich vil und hoch, dann vätter ihre Kinder und vordere ihre nachkömmling zu guetem immer und billich ermahnen und ersuchen sollen, können und mögen, daß sy so lieb Ihnen Gott und wir auch demselbigen seiner Kilchen und vns zu Ehren und liebe, auch um Vermidung der Göttlichen schwären, Nach und Zorns, diese vnserer dation und Stüftung in diesem gegenwärtigen Instrument begriffen und bekräftigt keineswegs infriegieren schwächern oder vffheben, doch dasselbig von Jemanden gefeuchen lassen, sonder by allen derselben Clausulen Punkten und Articlen ewiglich und zu allen Zytten vnverbrechtlich in guten wahren Treuwen vest und stets halten und vollstrecken, hinneben auch geneigt syn sollen und wöllen, diese vnserer wolthaten gegen der Societet vil mehr zu mehren und zu fürdern dann zu schmälern und in Abgang komen zu lassen. Derselbigen inderzyt wegen ermelter Societet sich so günstig gnädig und hilfflich zu erzeigen, daß sie die Societet solchen vorberührten Christlichen fürnehmen ohne allen verdruß vnd vnwillen mit Lust und gewünschten Yffer könne und möge nachsehen, welches vns zu höchstem gefallen auch hie und dort in Jenigem leben zu fryden und Ehren gelangen wird

Vnd zu mehrerer und wahrhafter bezügnuß, bestättigung bekräftigung dieser vnserer vergabung und stiftung, so haben wir zur gebührlicher Solemnität und bestetigung dis gegenwärtige Instrument mit vnser Statt Lucern mehrer angeneckten gewöhnlichen Secret Insignel besigelt, vnd mit vnserers Stattdreybers hand vnterzeichnet verfertigen lassen. beschehen daselbst in vnser Statt Lucern vff Frytag den zehenden tag mayens als man zahlt von heilfamer Geburt Christi Jesu vnserers Erlösers und Seeligmachers Tuzendt fünff hundert Sybenzig und Siben iahr.

Renwardus Cysatus Reipub. Secret.
generalis mppr. et Subs.

An die hochgeachteten Herren Bürgermeister und Mitglieder des Kleinen Rathes des Kantons Aargau.

Der unterzeichnete apostolische Nuntius kann nicht genug den Schmerzen ausdrücken, den ihm die Kunde von den Maafregeln verursachte, welche der Große Rath von Aargau gegen die Klöster dieses Kantons getroffen hat. — Sehr traurig und niederschlagend ist die Lage dieser geistlichen

Institute, indem sie zugleich in ihrem Eigenthume hart verletzt und in ihrer Existenz bedroht sind.

Wer nur einigermaßen die gemeinsten Begriffe des Naturrechtes erwägen will, wird finden, daß das Eigenthumsrecht ein unverletzliches Recht ist. Was immer für Grundsätze man befolgen und was immer für eine Regierungsform man einem Staate geben will, jederzeit wird es sich ausweisen, daß das Eigenthumsrecht eine der Grundlagen der Gesellschaft sei; selbst der gesellschaftliche Vertrag muß es anerkennen, wie er es auch wirklich anerkennt.

Es ist Ihnen, hochgeachtete Herren! ebenfalls nicht unbekannt, ein zweiter unwidersprechlicher Grundsatz des Naturrechtes sei der, daß das Eigenthumsrecht seine Natur nicht verändere, ob es nur ein Einzelner besitze oder eine Gesellschaft, die sich aus was immer für einem Zwecke, entweder des Handels, der Gutthätigkeit, oder der Industrie, der Religion, oder selbst des Vergnügens bildet.

Der Stand Aargau bestreitet diese Grundsätze nicht nur nicht, sondern anerkennt sie vielmehr auf das Feierlichste, indem er das Eigenthumsrecht der Gemeinden, der Städte, der Dörfer des Kantons, so wie der verschiedenen bürgerlichen Gesellschaften achtet, die sich in diesen Gemeinden, Städten und Dörfern gebildet haben. Werden demnach die Klöster ebenfalls als bloße bürgerliche Gesellschaften angesehen, so muß ihr Eigenthum eben so unverletzbar sein wie dasjenige jedes Bürgers und jeder andern Gesellschaft im Kanton. Die Titel, worauf sich das Eigenthum der Klöster gründet, können nicht erschüttert, können auf keine Weise bestritten werden; es sind Schenkungen frommer Fürsten und Gläubigen; es sind Güter, welche die Klöster selbst rechtlich und gesetzmäßig erworben haben; sie haben für sich einen vom Staate selber anerkannten ruhigen Besitz von mehreren Jahrhunderten. Gewiß giebt es in der Schweiz keine Besitzungen, die auf bessere Titel gegründet sind; und selbst die Rechtslehre weiß keine stärkere anzugeben.

Bei so gestalteten Sachen wie konnten die Behörden Aargau's ohne allen Anstand eine Verordnung erlassen, wodurch den Klöstern die Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter abgenommen und ihr Eigenthumsrecht verletzt oder, besser zu sagen, ihnen gänzlich entzogen wird. Das Eigenthumsrecht schließt als unzertrennlich das Recht der Selbstverwaltung seiner Güter in sich; und man kann dieses nicht verletzen, ohne zugleich das Eigenthumsrecht selbst zu verletzen.

Wenn es Umstände gibt, in denen eine Regierung in die Verwaltung eines Privatgutes gesetzlich einschreiten darf; so läßt sich dennoch nicht beweisen, daß diese Umstände in Ansehung der Klöster des Aargau's vorhanden seien; und nach allem dem handelt es sich hier nicht um eine Verwaltung (die sich im gegenwärtigen Fall ohnehin auf

keine Weise die Regierung anmaßen dürfte; sondern es zeigt sich nur zu klar, daß die Behörden vom Aargau glauben und behaupten, über das Eigenthum der Klöster verfügen zu können, als wenn es Staatsgut wäre.

Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, diese Maaßregeln ließen sich durch das rechtfertigen, was man die höchste Staatsgewalt (*dominium eminens*) zu nennen beliebt hat, — eine Gewalt, welche man der höchsten Behörde im Staate zuschreibt. Allein, welch' große Ausdehnung man dieser höchsten Staatsgewalt geben und wie vielseitig man dieses Wort drehen will, so wird sich doch niemals in seinem wahren Wortverstande finden, daß es ein Ausnahmsrecht gegen die Körperschaften begründe.

Die Körperschaften können unter der höchsten Staatsgewalt nicht übler daran sein, als jeder Privatmann. Selbst Hugo Grotius, der (wie man annimmt) sich der erste des Ausdrucks höchste Staatsgewalt bedient hat, macht zwischen Privaten und Vereinen keinen Unterschied; er stellt sie durchaus auf die nämliche Linie. Man kann somit, in Ansehung der Korporationsgüter, vor der höchsten Staatsgewalt keinen Gebrauch machen, außer in jenen Fällen, wo der Staat befugt ist, in Ansehung der Privatgüter davon einen Gebrauch zu machen, und zwar unter den nämlichen Bedingungen.

Oder glaubt man, die höchste Staatsgewalt gebe dem Staate das Recht, über das Eigenthum der Bürger nach Gutdünken zu verfügen? Der Unterzeichnete ist gewiß, daß Sie, hochgeachtete Herren! solche Grundsätze verwerfen, die alles Eigenthumsrecht zernichten und die gesellschaftliche Ordnung und die Gesellschaft selbst vom Grunde aus zerstören würden. Sie werden mit Coccejus, dem gelehrten Ausleger des Grotius, anerkennen, die höchste Staatsgewalt sei nichts anderes, als das Recht, zu regieren, welches wieder nichts anderes ist, als das Recht oder vielmehr die Pflicht, das Eigenthum der Bürger zu beschützen, aber nicht selbes zu Grunde zu richten (*Grot. op. t. 4, l. 3, cap. 30*). Mit dem nämlichen Schriftsteller werden Sie anerkennen, daß dieses dem Eigenthumsrecht entgegretende Recht im grellen Widerspruche mit den Begriffen des Reichsgesetzes wäre. Freilich giebt es Fälle, wo man dem Staate die Macht zuerkennen muß, über das Eigenthum der Privaten sowohl als der Korporationen zu verfügen; allein dieses hat nur alsdann statt, wenn äußerst wichtige Ursachen und Umstände da sind, wo das Heil des Volkes, das jederzeit als das höchste Gesetz angesehen werden muß, jedem Rechte der Privaten und Korporationen Stillschweigen auferlegt. Aber die Grundsätze des Naturrechtes selbst setzen die Bedingnisse fest, unter welchen dieses geschehen darf, und Battel, einstimmig mit allen Rechtsgelehrten, erklärt: die Gerechtigkeit fordere, daß die Gemeinde oder der

Partikular, denen man ihre Güter genommen, vom öffentlichen Schatz entschädiget werde; und ist der Schatz, wie Vattel hinzusetzt, nicht im Stande, es zu leisten, so sind alle Bürger beizutragen verpflichtet, indem die Lasten des Staates auf gleiche Weise müssen getragen werden (le droit des gens l. 1, cap. XX., §. 245). Die Fundamental-Maxime der gesellschaftlichen Ordnung muß sich allezeit ermahnen, nämlich: Der Regent soll das Eigenthum der gesellschaftlichen Glieder schützen und wahren, niemals aber selbes verletzen.

Dieses, hochgeachtete Herren! sind keine katholische Rechtslehrer, die Ihnen der Unterzeichnete anführt, es sind Protestanten. Er hat sich geflissentlich enthalten, Ihnen die Autorität katholischer Rechtslehrer vorzulegen; er beschränkte sich auf protestantische, indem das Recht, das diese aufstellen und vertheidigen, ein um so größeres Gewicht bei denjenigen unter Ihnen haben muß, welche die katholische Religion nicht bekennen.

Hier sehen wir also die unveränderlichen Grundsätze des öffentlichen Rechtes; Grundsätze, als reine Ausdrücke des Rechtes und der Gerechtigkeit, von denen man sich nicht entfernen kann, ohne den Grund selbst zu zerstören, auf welchem die Gesellschaft beruht. Nach diesen Grundsätzen muß die Verordnung des Großen Rathes von Nargau gegen die Klöster beurtheilt werden.

Es wäre eine Beleidigung der Beurtheilungskraft und der sittlichen Eigenschaften der Repräsentanten des Nargauischen Volkes, wenn man nur zweifeln wollte, ob sie diese Fundamental-Maximen des Rechtes anerkennen. Aber wie sollten wir uns alsdann ihre Behandlung der Klöster erklären? Wie, da sie so unverbrüchlich das Eigenthum der Privaten und der bürgerlichen Korporationen gewährleisten, warum sollten sie denn nicht auch das nämliche für das kirchliche Eigenthum und für die religiösen Korporationen thun? Haben vielleicht die Civilbehörden ein besonderes Recht über das Eigenthum der geistlichen Korporationen? Allein der Unterzeichnete hat Ihnen, hochgeachtete Herren! schon bewiesen, daß das allgemeine Recht zwischen Korporation und Korporation, so wie zwischen Eigenthum und Eigenthum keinen Unterschied mache. Wir wollen sehen, welches die Grundsätze der protestantischen Rechtslehre über diesen Gegenstand seien. Schmalk, ein protestantischer Schriftsteller, sagt (Handbuch des kanonischen Rechtes in den evangelischen Kirchen Deutschlands, S. 209): „Die Kirchengüter gehören der Kirche; sie gehören so wenig dem Staate als die Güter jeder andern Gesellschaft.“ Lange vor ihm behauptete schon der berühmte Böhmer in seinem Werke (Kirchenrecht der Protestanten T. 3, l. 3): „Wie verjenseitig gegen die ersten Grundsätze der Rechtslehre verfehlen würde, der dem Souverän ein absolutes Recht über die Güter der Universitäten einräumen wollte: eben so würde sich gegen die nämlichen Grundsätze derjenige

verstoßen, der ein absolutes Recht über das kirchliche Eigenthum der Republik oder dem Fürsten zuschreiben wollte.“

Das Eigenthum der Kirche darf nicht außer dem allgemeinen Recht gesetzt werden; es ist unverletzlich wie jedes andere Eigenthum; ja es ist es noch mehr, denn es ist geheiligt. Die Gläubigen haben es zu einem heiligen Zweck der Gottheit geopfert, und eben darum ist es, wie das Konzil von Toledo i. J. 638 sich ausdrückt, unter der Zahl geheiligter Dinge und gehört der Kirche.

Dieses Eigenthum steht unter dem Schutze der Kirche, und eben in dieser besondern Hinsicht hat der Unterzeichnete, in der Eigenschaft als Stellvertreter des obersten Kirchenhauptes, nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, gegen jeden Eingriff in dasselbe Einsprache zu thun. Die Konzilien haben die strengsten Gesetze gegeben gegen die Verletzung des Eigenthums der Kirche.

Der Unterzeichnete will nicht weitläufiger diesen Gegenstand entwickeln. Er beschränkt sich, die hochgeachteten Herren zu erinnern, daß die Unverletzlichkeit der Gott geweihten Dinge von allen alten Völkern und von allen, selbst in den Finsternissen der Abgötterei wandelnden Nationen anerkannt worden. Die Ägyptier, die alten Römer, die Griechen, Araber, Perser, Indier, die Celten, Britten, Germanen achteten die Verletzung oder den Raub der einer Gottheit geweihten Dinge für Gottesraub. Das Licht der Vernunft allein genügte ihnen, um einzusehen, daß jede der Gottheit geweihte Sache unverletzlich und heilig sein müsse.

Allein wenn wir auch keine andere Titel hätten, würde uns die Bundes-Verfassung genugsamen Grund an die Hand geben, daß das Eigenthum der Klöster dieses Kantons unverletzbar sein müsse. Der 12. Artikel des Bundesvertrages könnte hierüber nicht deutlicher und entschiedener sich ausdrücken; er sagt: „Die Existenz der Klöster und Kapitel, soviel es von den Kantonsregierungen abhängt, ist garantirt.“ Dieser Bundesvertrag ist es eben, der die Grundlage des Bundes ausmacht; er ist jener Vertrag, den der Stand Nargau seit 1815 unverbrüchlich zu beobachten alle Jahre beschworen hat.

Es ist nicht nothwendig, daß der Unterzeichnete noch stärker heraushebe, wie sehr die gegen die Klöster ergriffenen Maaßregeln im Widerspruch stehen mit dem vorerwähnten Artikel des Bundesvertrages, indem die Grundsätze, die er in Ansehung des Eigenthumsrechtes schon entwickelt hat, die Sache bis zur Evidenz aufhellen; er erlaubt sich, nur noch einige Worte beizusetzen über das Verbot, das über die Klöster ergieng, keine Modifikationen anzunehmen.

Dieses Verbot kann für nichts anders angesehen werden, als für eine wahrhafte Aufhebung der Klöster; denn wenn es andauern soll, so müssen diese religiöse Gemeinden erlöschen. Wer könnte sich vorstellen, daß eine Civilbehörde sich derlei Maaßregeln, ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Behörde, erlauben sollte? Die religiösen Gemeinden bestehen durch die Kirche und für die Kirche: nun ist es gewiß, daß ihre kanonische Existenz nur durch die kirch-

liche Autorität bedingt ist; so muß auch angenommen werden, daß sie ohne kirchliche Behörde nicht aufgehoben, oder ihnen die Bedingnisse ihrer Existenz entzogen werden können. Mit welchem Rechte wollte man der Kirche ihre religiösen Institute entziehen? und dieses nicht nur ohne ihre Autorität, sondern wo man eben ihre Autorität mit den Füßen tritt. Die Errichtung religiöser Institute ist geheiligt; geheiligt ist ihre Existenz, und die Verrichtungen, wozu sie bestimmt sind, sind heilig; sie selbst hängen von der Kirche ab; sie gehören der Kirche, und ohne die kirchliche Behörde können sie nicht unterdrückt, noch ihrer Existenz Hindernisse gelegt werden.

Lezlich wird noch bemerkt, wie sowohl dieser Theil des Beschlusses des Großen Rathes von Aargau, als auch der andere in Betreff des Eigenthums der Klöster, mit der Bundesakte im offenbaren Widerspruch stehen. Die Bundesakte gewährleistet die Existenz der Klöster, und die in Frage liegende Verordnung spricht das Todesurtheil über sie aus, indem sie ihnen die nothwendige und unerläßliche Bedingniß ihrer fernern Existenz, nämlich die Aufnahme von Novizen, entzieht. Diese Maasnahme muß als ein neuer Bruch der Bundesakte und der Pflichten, die selbe dem Stande Aargau auferlegt, angesehen werden.

Demnach, im Namen der geschwornen Treue, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion reklamirt der Unterzeichnete gegen den Beschluß des Großen Rathes, im festen Vertrauen, die Behörden Aargau's werden die Gerechtigkeit dieser Reklamation anerkennen, und sich bestreben, zu thun, was Rechtens ist.

Der Unterzeichnete entbietet den hochgeachteten, hochgeehrten Herren die Versicherung seiner hohen Achtung.

Schwyz, den 26. Brachmonat 1836. (Unterschrift.)

Kirchliche Nachrichten.

England. O'Connell hat an das englische Volk wieder ein Sendschreiben erlassen, worin es unter anderm heisst: „Gerechtigkeit! Gerechtigkeit für Irland. Ein altes Sprüchwort sagt: Eine einzige Thatsache ist mehr werth als eine ganze Schiffsladung voll Beweise. Ich will euch eine solche werthvolle Thatsache liefern; sie betrifft meine eigene Sache. Ich habe einen Wohnsitz in Irland — er liegt in einem Kirchspiele Namens Kilerohane in der Grafschaft Kerry. Das Kirchspiel hält ungefähr 17 (englische) Meilen in der Länge und drei bis vier in der Breite. Die gegenwärtige Bevölkerung beläuft sich auf 10,154 Seelen. Hiervon sind 999 Katholiken und 164 Protestanten. Unter diesen Protestanten befinden sich 87 nebst ihren Familien, welche theils Küstenwächter, theils Polizeidiener sind. Diese Leute sind keine eigentlichen Kirchspielsmitglieder; sie stehen in öffentlichen Diensten, und werden nach Gefallen und zwar zu gewissen bestimmten Fristen versetzt. Sie sind mit Einem Worte Fremde, welche im Kirchspiel nur zu einem besondern Zweck und für eine bestimmte Zeit leben. Der protestantischen Kirchspielsmitglieder sind mithin nur 77.“

Der Pfarrer dieses Kirchspiels ist Ehren-Longfield. Er ist schon seit den letzten zehn oder zwölf Jahren Pfarrer, war aber, wie ich glaube, nicht so viele Tage in seinem Kirchspiele. Ich habe ihn in meinem Leben nicht gesehen, und der einzige Dienst, den er mir je erwiesen hat, war, daß er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu Bath oder Cheltenham verließ, um zu einer Wahl nach Kerry zu kommen und dort gegen mich zu stimmen — das ist Alles. Er bezieht als Gehalt außer den Amtsertragnissen an Zehnten allein 500 Pf. St. (6000 fl.) des Jahrs oder so etwas dergleichen. Auch hat er drei oder vier Pfarrländer. Dasselbst sind zwei katholische Geistliche, und wir, die Katholiken, erhalten die beiden katholischen Geistlichen gerne. Die Sache ist nun die: ich, als Katholik, habe meine eigenen Geistlichen zu unterhalten, meine eigene Kirche zu bauen und sie im baulichen Stande zu erhalten. Das Kirchspiel ist arm, und die Hauptlast von Allem fällt auf mich; und nun besteht Ehren-Longfield auch noch darauf, daß ich ihm 50 Pf. jährlich für Zehnten zahlen soll. Weil ich nun diese Forderung, wie Jedermann weiß, für höchst ungerecht und unbillig halte, erhebt er beim Schatzammergericht eine Klage gegen mich, überantwortet mich einem habgierigen Advokaten, um mich in schwere Kosten zu bringen, und sagt mir endlich noch, daß die Religion, welche ihn zu dieser ungeheuren und schreienden Ungerechtigkeit antreibe und sie billige, besser sei als die meinige. Da habt ihr nun mein Faktum. In runder Zahl zehntausend Katholiken, genöthigt, weil sie Christen sind und einen Gottesdienst haben wollen, ihren Geistlichen selbst zu unterhalten, vom Gesetz gezwungen, den Pfarrherrn zu bezahlen, der für 164 Protestanten angestellt ist, den Pfarrherrn, der sich fortmacht, sich nicht sehen läßt im Dorf, und die Seelsorge einem Vikar überläßt, den er mit geringem Gehalt abspeist. Ist das Gerechtigkeit? Ist das Billigkeit? Ich frage jeden wohldenkenden Engländer: Was würdest du thun, wenn du in meinem Falle wärest? Angenommen, in deinem Kirchspiel wohnten zehntausend Protestanten, wovon du einer, und zweihundert Katholiken; für die zweihundert wäre ein Geistlicher angestellt, und ihr Protestanten solltet ihm Häuser, Ländereien, Zehnten geben; was würdet ihr bei so schnöder Forderung thun? Ich will's euch sagen. Ihr würdet eure Worte nicht lange abwägen, sondern indignirt und rund heraus erklären, daß ihr nicht zahlen wölltet. Unser Fall in Irland ist aber noch weit schreiender. Die Zehnten waren ja ursprünglich von Katholiken ausgesetzt zur Unterhaltung des katholischen Klerus; die Zehnten gehörten uns, den Katholiken; wir bestimmten sie für unsern Gottesdienst, nicht für die Protestanten und ihren Kultus, für die 10,000, nicht für die 164. Die Gewalt des Gesetzes, oder, richtiger gesagt, das Gesetz der Gewalt, hat ungerechterweise das Kirchengut den Katholiken entzissen und den Protestanten in die Hände geliefert. Fasset nun diese riesengroße Ungerechtigkeit in's Auge, und dann fraget euch, ob es ein Wunder, daß Irland nicht ruhig ist, so lange es so bleibt. Engländer! würdet ihr einen

solchen Zustand geduldig ertragen? Engländer! ich wende mich an Euch, so lange der Moment noch günstig ist, Euch zu erheben und Gerechtigkeit für Irland zu erlangen. An dem Tage, wo dieses Schreiben herumkommt, werden die Lords eine neue ungerechte Maaßregel vollenden. Thörichte und unredliche Menschen stellen sich zwischen Irland und sein Recht, in ihrem Wahnsinne vergessend, wie nahe die jähe Tiefe ist, in welche sie der aufgeregte Unwille von Millionen Britten unfehlbar und bald stürzen wird.“

(K. K.-Z.)

Oesterreich. Der päpstliche Nuntius zu Wien, Ostini, früher Nuntius zu Luzern, der in Kurzem das Kardinals = Barret aus den Händen Sr. M. des Kaisers erhalten soll, besuchte unlängst die öffentlichen Gefängnisse zum Trost aller Gefangenen und Unglücklichen. Er begab sich in jeden einzelnen Kerker und in alle Arbeitszimmer, und brachte überall durch seine Leutseligkeit Trost und Erhebung des Geistes für die Leidenden.

München. Die neulich erfolgte Beschlagnahme der Medaille von der unbefleckten Empfängniß ist, neuern Nachrichten zufolge, auf Verwenden der erzbischöflichen Stelle wieder aufgehoben worden, und diese Wunder = Medaille nebst Beschreibung kann nun in Bayern wieder ungehindert verkauft und vertheilt werden.

Spanien. Die Provinzial = Deputation von Saragossa hat beschlossen, daß an allen Sonn = und Festtagen sechs Stunden zur Anlegung neuer Straßen und zur Ausbesserung der alten verwendet werden sollen. Jeder Einwohner ist zur Theilnahme an den Arbeiten verpflichtet, es ist jedoch erlaubt, sich mit vier Realen loszukaufen. (Schw. M.)

Literarische Anzeigen.

Bei Gebrüdern Näber in Luzern ist erschienen und durch alle Buchhandlungen (in Augsburg durch die K. Kollmann'sche) zu beziehen:

Der Fall und die Erlösung,

oder: Die Werke des Satans und die Macht der Kirche, sammt einer Beilage über die göttliche Magie, von Joseph Ackermann, Pfarrer zu Ballwyl. gr. 8. 1835. 18 Bz.

In diesem Werke wird einer der schwierigsten Punkte der kath. Theologie, über den sich schon viele Weise und Unweise den Kopf zerbrochen haben und der die Veranlassung zu verschiedenen Thorheiten, ja selbst zu Ketzereien, wie z. B. jener der Manichäer, geworden, mit ausgezeichnete Gründlichkeit und im Geiste der kath. Kirche behandelt. Daß hierbei also dem Satan, oder dem Prinzip des Bösen in der Welt, nicht so viel Macht und Herrlichkeit eingeräumt wird, als die Manichäer thaten, die ihn zu einem Gott in seiner Art machten; daß aber auch auf der andern Seite der Satan, dessen Dasein und Reich nicht, wie von vielen Neologen geschieht, problematisch gemacht oder vollkommen hinweggeläugnet wird, versteht sich wohl von selbst. Die Macht des Satans erstreckt sich, wie

aus der Schrift und Tradition nachgewiesen wird, sowohl auf das Gebiet des Geistes, als auch der körperlichen Natur. Von dieser Macht des Satans hat uns aber Jesus Christus erlöst. Die Wirkungen seiner Erlösung erstrecken sich auch auf beide Gebiete, des Geistes und Körpers, und sie werden für die Menschen vermittelt durch die hl. Sakramente und Sakramentalien in der katholischen Kirche; was alles in diesem Buche näher erörtert wird. — Wer sich also über diesen schwierigen Gegenstand gehörig und nach dem Geiste der kath. Kirche orientiren will, dem wird hierzu dieses Buch trefflichste Dienste leisten. (Kath. Literaturbl.)

Ferner sind zu haben:

Bartholomäus Pakka's (Kardinals der heiligen Kirche und Dekans des heiligen Kardinal-Kollegiums) Memoiren. Sechster Band. Nachrichten über Portugal, mit einem kurzen Bericht über die Nuntiatur zu Lissabon v. J. 1795 bis 1802. Nach dem ital. Originale übersetzt. gr. 8. Augsburg 1836. 12 Bz.
Geschichte der Religion Jesu Christi. Von Friedrich Leopold, Grafen zu Stolberg, fortgesetzt von Friedrich von Kerz. Acht und zwanzigster Band. gr. 8. Mainz 1836. 36 Bz.

Geschichte der heiligen Familie Jesu, Maria und Joseph. Aus den heiligen Schriften, den heiligen Vätern und berühmtesten Schriftstellern zusammengestellt, und allen heilsbegierigen Christen und besonders der reifern Jugend gewidmet. Ein Prüfungsgeschenk für die kath. Jugend. Von P. Joseph Müller, Ordenspriester der frommen Schulen. 12. Augsburg. 4 1/2 Bz.

Die heilige Schrift des Neuen Testaments. Ersten Theils zweite Abtheilung, welche das Evangelium des Johannes und der Apostelgeschichte enthält. Aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext neu übersetzt und mit kurzen Anmerkungen erläutert von Joseph Franz Alliofi. Mit Approbation des apostolischen Stuhles. gr. 8. Nürnberg 1836.

(Ist in verschiedenen Ausgaben vorrätzig und wird bald vollständig bezogen werden können.)

Thomas von Kempis Gebete und Betrachtungen von dem Leben und den Wohlthaten unseres Heilandes Jesu Christi, übersetzt und mit einem Anhang von Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht-, Kommunion- und Vesperandachten zc. zum Theil aus den übrigen Werken des Thomas v. Kempis vermehrt von Jodoc Egli, Pfarrer. Zweite Ausgabe. gr. 12. Luzern 1836. 12 Bz.

Die unterzeichnete Buchdruckerei hat die Fortsetzung der nachgelassenen Schriften von Professor Gügler übernommen und deren Druck schon begonnen, so daß innert zwei Monaten der erste Band erscheinen wird. Die beiden ersten Bände werden den Schluß der Dartheilung und Erklärung der Bücher des neuen Bundes enthalten.

Sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Subskriptionen auf diese Werke ohne Vorausbezahlung an.

Preis eines jeden Bandes 16 Bz.

Sarmenstorf, im Heumonath 1836.

Keller'sche Buchdruckerei.